

Fachtagung
Arbeit inklusiv gestalten
8. und 9. Mai 2017
Berlin

AG 4 Betriebliches Eingliederungsmanagement

Prof. Dr. Wolfhard Kohte (ZSH)

Klaus Leuchter

Zur Person: Klaus Leuchter

- Disability Manager CDMP
- Leiter der BEM-Akademie
- Träger: Verein zur Förderung der Betrieblichen Eingliederung - esa e.V.
eingliedern statt ausgliedern
- Sitz: Ilensee 4, 24837 Schleswig, Tel. 04621/960099
www.esa-sh.de
- Kooperationspartner:
 - Gesund leben u. arbeiten in Schleswig-Holstein gGmbH
www.gla-sh.de
 - IHR Rehabilitations-Dienst GmbH
www.ihr-rehadienst.com



Zur Person: Prof. Dr. Wolfhard Kohte

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
- Gründungsprofessur Zivilrecht II
Bürgerliches Recht, Deutsches und Europäisches
Arbeits-, Unternehmens- und Sozialrecht
- Forschungsdirektor am Zentrum für Sozialforschung Halle e.V.
- Universitätsplatz 10a, 06108 Halle/Saale
Tel.: 0345/5523137



Betriebliches Eingliederungsmanagement (1)

Gesetzliche Regelung im Sozialgesetzbuch IX
seit dem 1.5.2004

§ 84 SGB IX (Prävention)

Abs. 2 (BEM)

und

Abs. 3 (Prämie für Betriebe)

neu ab 2018 (Bundesteilhabegesetz) =

§ 167, 2 und 3 SGB IX

Betriebliches Eingliederungsmanagement (2)

§ 84 Abs. 2 SGB IX

Arbeitgeber sind in der Pflicht, wenn:

- Beschäftigte länger als 6 Wochen im Jahr arbeitsunfähig sind
- auch, wenn die 6 Wochen durch häufige kurze Ausfallzeiten erreicht werden

Betriebliches Eingliederungsmanagement (3)

§ 84 Abs. 2 SGB IX

Arbeitgeber müssen mit

- Betriebsrat/Personalvertretung
- Schwerbehindertenvertretung
- mit Zustimmung u. Beteiligung der Beschäftigten
- falls erforderlich mit dem Betriebsarzt
- und mit Trägern der Rehabilitation und ggf. mit dem Integrationsamt



Betriebliches Eingliederungsmanagement (4)

... Möglichkeiten klären,

- wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden kann
- mit welchen Leistungen und Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden kann
- und wie der Arbeitsplatz erhalten werden kann

Hinweis auf Prävention:

§§ 20 ff SGB V (KV) und § 14 SGB VI (RV)

(nicht einseitig oder vorrangig auf Verhaltensprävention ausrichten)

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (1)

- Gesetzliche Grundlage
- Return to work – einheitliches Vorgehen weltweit (Disability Management)
- BEM schafft Vorteile für Betriebe und Beschäftigte
- Bedeutung der Arbeit für die Gesundheit
- BEM = (ist) ein kooperativer Suchprozess

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (2)

- Prinzip der Freiwilligkeit
- Umsetzung im Betrieb und Auswertung der Erkenntnisse/Prävention
- Können Klein- u. Kleinstbetriebe diese BEM-Anforderungen erfüllen?
- Datenschutz, rechtliche Unsicherheiten und andere Erschwernisse
- Nur Mut!

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (3)

Das BEM-Gespräch

- Ziele des BEM und den Umgang mit Daten besprechen
- Ist-Zustand besprechen
- Zusammenhang zwischen Krankheit und Arbeitsplatz klären
- was kann der Arbeitgeber tun?
- ist Hilfe von außen nötig?
- die weiteren Schritte verabreden

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (4)

Das BEM-Gespräch

- Führungskräfte, BEM-Beauftragte u.a. Beteiligte sind unsicher, wenn es um die BEM-Gespräche geht.
- die betroffenen (kranken) Mitarbeiter/-innen auch
- und das ist gut so!
- In der Unsicherheit auf beiden Seiten liegt die Chance für eine vertrauensvolle Atmosphäre.
- Diese Chance lässt sich nutzen. Es ist keine Schwäche, die eigene Unsicherheit zuzugeben.

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (5)

Das BEM kann zu sehr nützlichen Erkenntnissen führen,

- die ggf. für Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Arbeitsunfähigkeit für den Einzelfall wichtig sind
- die Anregungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz geben können (z.B. bei fehlender Gefährdungsbeurteilung)
- die für die Einführung oder die Durchführung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements genutzt werden können.

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (6)

Unterstützung durch

- die Träger der Rehabilitation
- Integrationsämter
- Industrie- u. Handelskammern, Handwerkskammern

Theorie oder Wirklichkeit?

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (7)

....und was ist mit den Klein- und Kleinstunternehmen?

- in diesen Betrieben arbeiten 60 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten
- Krankheitsfälle von mehr als 6 Wochen Dauer sind selten
- deshalb lassen sich diese Betriebe selten für Schulungsmaßnahmen zum BEM motivieren
- tritt der BEM-Fall ein, brauchen sie Hilfe!

Wer hilft in Ihrer Region?

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (10)

Weitere Informationen:

- www.reha-recht.de
- www.betriebliche-eingliederung.de
- www.disability-manager.de
- www.bar-frankfurt.de
- www.vdima.de
- www.rehadat.de
- www.talentplus.de
- www.neue-wege-im-BEM.de